

SATZUNG

Unterwasserparcours Salzgittersee e. V. i. G.

Vorwort:

Der Verein
Unterwasserparcours Salzgittersee
wurde im Jahr 2023 gegründet,
um das Projekt Unterwasserparcours
von Frank Ehresmann und dem von ihm
aufgebauten Team aus privater Hand in
die Hand eines Vereins zu übergeben.

Der Verein macht sich zur Aufgabe den
Salzgittersee, der im Besitz der Stadt
Salzgitter ist, für Erholung, Freizeit und
Tauchen attraktiver zu machen sowie
Natur-/ Umweltschutz zu unterhalten
und langfristig zu sichern.



I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit

II. Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaft

III. Organe des Vereins

- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Vorstand
- § 7 Untergliederungen
- § 8 Finanzierung
- § 9 Ehrenrat
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Online-Mitgliederversammlung und Beschlussfassungen
- § 12 Pflichten der Mitglieder

IV. Schlussbestimmungen

- § 13 Salvatorische Klausel
- § 14 Auflösung

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Unterwasserparcours Salzgittersee. Der Verein hat folgendes Logo: eine rote achteckige Fläche mit einem Taucher mit aufsteigenden Luftblasen und Kompassrose wird von einem weißen Balken von Nordwest nach Südost getrennt (Taucherflagge). Diese wird weiterhin durch Rohre umrahmt. Oberhalb steht der Schriftzug „Unterwasserparcours“ und unterhalb der Schriftzug „Salzgittersee“.



- (2) Sitz des Vereins ist Salzgitter. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:
1. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 2. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes
 3. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
 4. Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
 5. Förderung internationaler Gesinnung
 6. Förderung des Tierschutzes
 7. Förderung des Sports
 8. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

Die Zwecke werden unter anderem durch folgende Aufgaben erreicht:

1. Weiterbildungs- Qualifizierungs- und sonstige Fördermaßnahmen sollen im Rahmen des Sporttauchens erfolgen, um für die Arbeit und den Umgang mit den Gefahren in der Natur und im Wasser zu befähigen, Tauch-, Schwimm- und Wasserretter zu werden. Es soll nach den Richtlinien des WRSTC – World Recreational Scuba Training Council (Weltweiter Freizeittauchsport-Ausbildungsverband) und CMAS – Confédération Mondiale des Activités Subaquatiques (Internationale Dachorganisation des Gerätetauchens) geschult und gefördert werden. Der Umfang richtet sich nach den Tauch-Sportarten und der oben genannten Richtlinien der Dachorganisationen. Eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Bildungseinrichtungen und der Wasserwacht werden gefördert.
2. Ohne die Natur- und Landschaftspflege gäbe es viel Verwilderung und Müll rund um und im Salzgittersee – die Zuständigkeiten sind zu unterschiedlich. Der Verein wird in Absprache mit der Stadt Salzgitter die Flächen pflegen, Naturhecken anlegen, Landschaftsabschnitte sanieren, Müll sammeln und einen wasserwirtschaftlichen Fachplan für den Salzgittersee anlegen. Dies kann erreicht werden, in dem zum Beispiel Flachwasserzonen, Brut- und Laichplätze angelegt bzw. verbessert werden, die fischereiliche Nutzung zu gewährleisten, natürliche Wasserfilter schaffen und Aufklärung über Umweltsünden und Möglichkeiten der Nachhaltigkeit zum Schutz vor Katastrophen zu informieren. Dabei werden die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) so bewirtschaftet, dass der Salzgittersee zum Wohl der Allgemeinheit und dem Nutzen Einzelner dient. Das ökologische Gleichgewicht soll gewahrt bleiben. Ebenso werden andere Seennutzungen als Erholungs- und Freizeitpotentiale geschaffen.
3. Im Rahmen der Vereinsmöglichkeiten wird die Ausbildung, soweit eine ausgebildete Fachkraft vorhanden ist, von Rettungsschwimmern und Wasserrettern in Kooperation mit der DLRG gefördert.
4. Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung durch Tauchschulungen und Finanzierung von Schwimmkursen. Schulungen und Kurse durch eigene und externe anerkannte Fachkräfte stehen der Allgemeinheit zur Verfügung und sind nicht auf die Mitglieder des Vereins begrenzt. Die Finanzierung soll durch Eigenmittel, Projektförderungen, Zuwendungen und Sponsoring ermöglicht werden.
5. Die Förderung der internationalen Gesinnung und die Toleranz soll durch grenzüberschreitende Projektarbeit rund um den Salzgittersee mit Tauchsportgruppen aus anderen Ländern praktiziert werden. Zum Beispiel mit Sea Shepherd Global und Greenpeace.
6. Der Tierschutz soll durch die Erhaltung und Pflege der Artenvielfalt des Fischbestandes und die Lebensgemeinschaft von Lebewesen im Lebensraum „Gewässer“ der Bevölkerung näherbringen, um zu sehen, wie wertvoll unser Wasser ist, wie können wir es schützen, warum müssen wir Böden schützen sind nur einige Titel für die Wissensweitergabe durch den Verein. Besonders im Hinblick auf die Zweckverwirklichung bieten die angebotenen offenen Lizenzen - Open Educational Resource dem Verein die kostenfreien Weitergaben an Interessierte.

7. Der Tauchsport wird gefördert durch das Anlegen, Pflegen und Erweitern des Unterwasserparcours, die Schulungen zum Tauchsport durch eigene und externe anerkannte Fachkräfte.
 8. Das ehrenamtliche Engagement soll durch regelmäßige Aufforderungen des Mitmachens rund um die vielfältigen Aufgaben des Vereins durch „Jedermann“ gefördert und langfristig gesichert werden, um das Zusammengehörigkeitsgefühl rund um den Salzgittersee zu stärken.
- (2) Der Verein fördert die Interessen des Tauchsports unter Wahrung der Richtlinien des WRSTC – World Recreational Scuba Training Council (Weltweiter Freizeittauchsport-Ausbildungsverband) und CMAS – Confédération Mondiale des Activités Subaquatiques (Internationale Dachorganisation des Gerätetauchens).
 - (3) Den Betrieb des Unterwasserparcours im Salzgitter See zu gewährleisten. Der Betrieb beinhaltet den Neuaufbau, die Erweiterung, die Erneuerung und Instandhaltung von ganzen oder einzelnen Elementen von Stationen (Attraktionen). Weiterhin hat der Verein für die ordnungsgemäße Entsorgung dieser bei nicht Verwendung zu sorgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Unter mildtätige Zwecke sehen wir die finanzielle Unterstützung und Sachspenden an bedürftige Personen im Rahmen der Vereinsaktivitäten – auch unabhängig einer Vereinsmitgliedschaft. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden oder Auflösen des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Aufwendungsersatz nach § 670 BGB und die Vergütungen im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten werden nur für Aktivitäten, die über die Vereinsmitgliedschaft hinausgehen, gewährt. Vorgesehen für die Ausbildung durch Tauchsportlehrer, Einweiser, Übungsleiter, Ausbilder – unabhängig einer Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung kann die Kosten nur auf Missbrauch prüfen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann die Mitgliedschaft erwerben. Die Aufnahme erfolgt durch Antrag in Textform. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit abschließend. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Bewerber, welche die Grundsätze des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken nicht unterstützen, können nicht Mitglied des Vereins werden.

- (2) Die Mitglieder unterscheiden sich in:
 1. Ordentliche Mitglieder
 2. Korrespondierende Mitglieder
 3. Fördernde Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
- (3) Als korrespondierende Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands Persönlichkeiten benannt, die sich besondere Verdienste um die Vereinsinteressen erworben haben. Sie haben kein aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein ideell und materiell unterstützen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- (5) Die Aufnahme eines Mitgliedes wird nach Aufnahmeantrag in Textform mit einfacher Stimmenmehrheit im Vorstand beschlossen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und kann nicht über eine Mitgliederversammlung erreicht werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die das Vereinsgeschehen wesentlich gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden– ohne Sitz- und Stimmrecht – ernennen.
- (7) Wird ein Mitglied sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer des Vereins, so ruht seine Mitgliedschaft bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses.
- (8) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der Verfügbarkeit zu nutzen. Näheres regelt die Nutzungsordnung, welche durch den Vorstand erstellt wird.
- (9) Die Nutzung der Stationen des Unterwasserparcours im Salzgittersee ist grundsätzlich für jedermann unabhängig von der Vereinsmitgliedschaft möglich. Die Regelungen der Salzgittersee-Verordnung sind zu beachten.
- (10) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand in Textform mitgeteilt werden.
- (11) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seiner Beiträge trotz Mahnung länger als 24 Monate im Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
- (12) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält. Der Vorstand trifft diese Entscheidung mit 2/3 (zweidrittel) Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 6 Wochen nach Zugang Einspruch eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss.
- (13) Mit dem Ausscheiden hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

- (14) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

III. Organe des Vereins

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Ehrenrat

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Personen. Über die Zahl der Vorstandsämter (und einen eventuellen Aufgabenbereich) der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Sie kann zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung des Vorstandes beschließen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister, sie vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Die Vorsitzenden und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Stimmrechte können nicht übertragen werden.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahl im Amt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann Arbeits-, Werk- und Darlehensverträge eingehen. Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
- (6) Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise einberufen, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen sind.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so kann der restliche Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch eine Nachfolgerin/einen Nachfolger ernennen.

- (9) Vorstandssitzungen können online geführt werden.

§ 7 Untergliederungen

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung zu bestimmten Themenbereichen, welche dem Zweck des Vereins zugehörig sind, Arbeitsgruppen bilden. In diesen sollen sich Mitglieder und Nichtmitglieder auf fachlicher Ebene austauschen.

§ 8 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Umlagen, Verkauf von Sachbüchern, Print- und Online-Medien rund um den Wassersport und den Salzgittersee.
- (2) In einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird, werden die Beiträge und Umlagen festgelegt.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.
- (4) Die Art und Weise der Beitragszahlung wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 9 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat wird in Streitfällen einberufen. Er besteht aus zwei Personen aus dem Vorstand und drei ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die Entscheidungen des Ehrenrates sind, soweit gesetzlich zulässig, endgültig.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll jährlich und muss mindestens alle 2 Jahre stattfinden.
- (2) Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden Protokolle geführt, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (4) Die Mitglieder sollen ihre Meinung in den Angelegenheiten des Vereins frei äußern. Dazu sollen regelmäßige Treffen, auch virtuell, (z.B. Chat, Skype, Videokonferenzen) stattfinden.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch ohne Versammlung gefasst werden, wenn 40% der stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform abgeben.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder, in Textform, unter Angaben des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

- (8) Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 8 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Tagesordnung in Textform.
- (9) Jede Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (10) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand in Textform vorliegen und werden in der Mitgliederversammlung unter Punkt "Verschiedenes" behandelt.
- (12) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Verhandlung kommen.
- (13) Anträge des Vorstandes bedürfen dieser Unterstützung nicht, sondern können jederzeit gestellt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 11 Online-Mitgliederversammlung und Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn:
 1. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 2. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die 40 % der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
 3. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

- (1) Beachtung der Vereinssatzung und Förderung der darin festgesetzten Grundsätze des Vereins.
- (2) Einhaltung der Anordnung des Vorstandes, sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (3) Hilfe bei der Beschaffung von Unterlagen / Dokumenten / Materialien zur Erfüllung der Vereinsziele im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten.
- (4) Die zweckdienliche und pflegliche Behandlung der Einrichtungen und Gegenstände.
 1. Anzeige von Schadensfällen und Beschädigungen von Einrichtungen und Gegenständen des Vereins durch den Nutzer, unabhängig des Verschuldens.
 2. Anzeige von Schadensfällen durch Besucher von Veranstaltungen im Umfeld der Veranstaltungsorte.
- (5) Vereinsmitglieder mit Ausnahme des Vorstandes sind nicht zur Tätigkeit von Rechtsgeschäften im Namen des Vereins berechtigt, außer sie wurden durch den Vorstand beauftragt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen nach den Vorgaben der Behörden selbstständig durchzuführen.

§ 14 Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Salzgitter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung zu verwenden hat.
- (2) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 (dreiviertel) Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Wird diese Voraussetzung nicht erreicht, so muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann mit 3/5 (dreifünftel) Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Personen die Auflösung des Vereins beschließen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ernennt einen Liquidator.

Hinweis Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG):

Zur besseren Lesbarkeit werden die einzelnen Positionen und Bezeichnungen in männlicher Form genannt. Sie gelten gleichermaßen für Personen jeglicher geschlechtlichen Identität.

Der Verein wurde am 26.02.2023 gegründet, die Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.01.2024 genehmigt.

 F. Hühnahl  

Unterschriften Vorstand / Protokollführer